

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A1.8 „Verkehrswege“ vom November 2012</p>	<p>§ 3a Abs.1 und § 4 Abs. 4 ArbStättV und die Punkte 1.8, 1,9, 1.10 und 1.11 des Anhanges (ASR 17/ 1,2, ASR18/ 1-3 u. ASR 20 entfallen)</p>
Anwendung	<p>Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen.</p> <p>Sie gilt nicht für Zu- und Abgänge in, an und auf Arbeitsmitteln nach BetrSichV und für Fahrzeuge, Anhänger zur Beförderung von Personen und Gütern.</p>	
Viele neue Begriffe (über 2 Seiten!)	<p>u. a.: Gänge zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen sind Verkehrswege, die dem ungehinderten Zutritt zur Nutzung von Betriebseinrichtungen dienen.</p> <p>Wartungsgänge sind Verkehrswege, die ausschließl. der Wartung und Inspektion dienen.</p> <p>Lagereinrichtungen sind ortsfeste sowie verfahrbare Regale und Schränke.</p> <p>Schmalgänge sind Verkehrswege für kraftbetriebene Flurförderzeuge in Regalanlagen ohne beidseitigen Randzuschlag von jeweils mindestens 0,50 m.</p>	
Wichtige Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> • Geänderte Werte zur Neigung von Schrägrampen bei unterschiedlichen Nutzungsarten • Aussagen zur Gestaltung von im Freien liegenden Verkehrswegen (Witterungsschutz) • Verkehrswegebreite aus der ASR A2.3 + Angaben für Lagerräume u. Wartungsgänge • Lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen = 2,00 m, bei Neubauten = 2,10 m • Forderungen für Treppen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Treppenstufen sollen kontrastreich und möglichst ohne störende Blendung des Benutzers ausgeleuchtet sein. - Treppen müssen rutschhemmend ausgeführt sein. - <i>Neu aufgenommen Hilfstreppen</i>, die selten und nur von unterwiesenen Personen begangen werden, dürfen bis zu einem Steigungswinkel von 45° ausgeführt sein. - Zwischenpodest nur noch bei Treppen mit Steigungswinkel < 36° nach 18 Stufen. - bei Geländern = lichter Abstand zwischen den Füllstäben ≤ 18 cm - Enthält Maße/Gestaltungshinweise zur ergonomischen Gestaltung von Handläufen. • Forderungen für Steigeisengänge/-leitern: <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung – wegen der höheren Absturzgefahr und höheren körperlichen Anstrengung, sind diese nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe nicht möglich ist. - In Bereichen mit besonderen Gefährdungen – Verbot! (z. B. bei Erstickungsgefahr) - Bei Fallhöhe < 5 m = Schutz gegen Absturz (Auffanggerät, Rückenschutz ab 3,00 m) - Bei Fallhöhe < 10 m = Pflicht bezügl. persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz • Forderungen für Laderampen: mind. 0,80 m breit, geeigneter Auf-/Abstieg, für absturzgefährdete Bereiche sind Umwehungen erforderlich (beispielhafte Nennung). • Kapitel Fahrtreppen/-steige wurde stark gekürzt und auf die europäischen u. nationalen Vorschriften verwiesen. • Forderung, dass Transportarbeiten über Treppe oder Steigeisenleitern/-gänge sicher zu gestalten sind. Möglichkeit des Festhaltens am Handlauf muss gegeben sein. • Verkehrswege und deren Sicherheitseinrichtungen sind je nach Art und Häufigkeit der Benutzung und der vorhandenen Gefahren in regelmäßigen Abständen auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und, falls erforderlich, instand zu setzen. 	